

Hauptsatzung DER GEMEINDE ALT BENNEBEK Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.03.2015 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Alt Bennebek erlassen:

§ 1 Wappen, Siegel (§ 12 GO)

1. Das Wappen der Gemeinde Alt Bennebek zeigt in Gold zwischen zwei blauen Wellenbalken schräg gekreuzt einen roten Torfspaten und einen roten Torfstecher ("Torfgeschirr"), begleitet beiderseits von einem aufrechten grünen Eichenblatt.
2. Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "*Gemeinde Alt Bennebek, Kreis Schleswig-Flensburg*".
3. Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeister (§§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 76, 82, 84, 95d, 95f GO)

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner über
 1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht (§ 21 Abs. 2 bis 5 GO i. V. mit § 32 Abs. 3 GO),
 2. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt (§ 20 GO),
 3. Stundungen,
 4. Verzicht von Ansprüchen der Gemeinde, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird (§ 28 Ziffer 11 GO),

5. Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde, soweit ein Betrag von 2 000,00 € nicht überschritten wird (§ 28 Ziffer 11 GO),
6. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht überschreitet,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen (entgeltlich und unentgeltlich), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
8. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000,00 €,
10. Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 €,
11. Aufnahme von Krediten und Änderung der Konditionen für Kredite,
12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB,
13. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechtes.

§ 3 **Gleichstellungsbeauftragte** **(§ 22a Abs. 5 AO)**

Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau hat die Gemeinde Kropp eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt, die gleichzeitig für das Amt Kropp-Stapelholm tätig ist. Diese Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung Alt Bennebek und der Ausschüsse der Gemeinde Alt Bennebek teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4
Ständige Ausschüsse
(§ 16 a, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss:

Aufgabengebiet: Finanzwesen
 Grundstücksangelegenheiten
 Steuern
 Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

b) Bau- und Wegeausschuss:

Aufgabengebiet: Bau- und Wegemaßnahmen

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

In die Ausschüsse zu a) und b) können Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) **Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.**
- (3) Die Gemeindevertretung wählt für die Ausschussmitglieder persönliche Stellvertreter, die diese im Verhinderungsfall vertreten. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (5) **Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die in Abs. 1 genannten Ausschüsse a) und b) auch Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.**

§ 5
Aufgaben der Gemeindevertretung
(§§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6
Einwohnerversammlung
(§ 16b GO)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51% der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit je Redner auf bis zu 5 Minuten beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51% der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,

4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertretern (§ 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, **Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO** sowie dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter, **Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO** oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der **Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen** erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen (§ 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung)

- 1) **Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich in Alt Bennebek, an der Nordwand der Diskothek „Klöndeel“, Westerende 1, befindet, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.**

Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme, die bei der

Aushangfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Das Amt Kropp-Stapelholm ist für die Gemeinde Alt Bennebek für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 11

Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen mit Ausnahme der Gleichstellungsbeauftragten in dieser Hauptsatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.01.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Alt Bennebek, den 26.03.2015

GENEHMIGT

Armin Falkenhorst
- Bürgermeister -

aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung
vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 58)
in der zur Zeit geltenden Fassung

Schleswig, den 24. März 2015

Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
Kommunalaufsicht
Im Auftrag

